

Jurakompakt

Schuldrecht AT

Bearbeitet von
Von Prof. Dr. Knut Werner Lange

5. Auflage 2018. Buch. XIV, 158 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 71010 0
Format (B x L): 11,8 x 18,0 cm

[Recht > Zivilrecht > BGB Allgemeines Schuldrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Kapitel 3. Personenmehrheiten

A. Schuldnermehrheiten

I. Überblick

Da an einem Schuldverhältnis wenigstens zwei Personen beteiligt sein müssen, umgekehrt eine Obergrenze der Personenzahl aber nicht vorhanden ist, kann es sowohl auf der Gläubiger- als auch auf der Schuldnerseite zu Personenmehrheiten kommen. Das Gesetz regelt die Beteiligung mehrerer Schuldner und diejenige mehrerer Gläubiger zusammen in den §§ 420 bis 432 BGB, was zur Unübersichtlichkeit führt. Nachfolgend werden die in Betracht kommenden Erscheinungsformen nach Schuldner- und Gläubigermehrheiten getrennt betrachtet.

Handelt es sich nicht nur um einen, sondern um mehrere Schuldner, sind folgende Konstellationen denkbar:

Teilschuld, § 420 Var. 1 BGB	Gesamtschuld, §§ 421 bis 427, 431 BGB	Gemeinschaftliche Schuld
Mehrere Schuldner schulden eine teilbare Leistung.	Vgl. Schaubild 4.	Leistung kann von den Schuldnern nur durch gemeinschaftliches Zusammenwirken erbracht werden.

Schaubild 3: Schuldnermehrheiten

Von einer **Teilschuldnerschaft** (§ 420 Var. 1 BGB) spricht man, wenn mehrere eine teilbare Leistung schulden. Daher muss es sich um voneinander unabhängige Schulden der einzelnen Schuldner handeln. Der Gläubiger kann in einem solchen Fall von einem Schuldner nur

einen Teil der Leistung verlangen (z.B.: Lehrer bucht Klassenfahrt für seine Schüler. Jeder Schüler hat nur für seinen Teil der Kosten einzustehen, nicht aber für die gesamten Fahrtkosten der Schulklasse, OLG Frankfurt NJW 1986, 1942). Allerdings ist der Anwendungsbereich der Vorschrift nicht zuletzt wegen der Zweifelsregel des § 427 BGB und wegen § 840 BGB begrenzt.

- 4 Im Gesetz nicht geregelt ist schließlich die **gemeinschaftliche Schuld**. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass die Leistung von den Schuldnern nur durch gemeinschaftliches Zusammenwirken erbracht werden kann (z.B. Streichquartett, Artistengruppe, Theaterensemble).

II. Gesamtschuld

1. Voraussetzungen

- 5 Praktisch wichtiger ist die Gesamtschuld. Ein typisches Beispiel für eine Gesamtschuldnerschaft bildet ein Gemeinschaftskonto der Ehegatten bei einer Bank, das überzogen worden ist. Das Gesetz bestimmt recht häufig das Vorliegen einer Gesamtschuld (z.B. §§ 427, 431, 840 BGB). Eine Gesamtschuld findet sich zudem als Folge rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen (vgl. § 769 BGB) oder als Folge bestimmter Rechtsgeschäfte (vgl. §§ 613a Abs. 2, 2382 Abs. 1 S. 1 BGB). Daneben werden in § 421 BGB die **Mindestvoraussetzungen** für das Vorliegen einer Gesamtschuld genannt; die Vorschrift stellt einen allgemeinen Tatbestand zur Begründung eines Gesamtschuldverhältnisses dar. Allerdings ist die dortige Aufzählung der Merkmale nicht abschließend. Verlangt wird vielmehr zusätzlich eine Gleichstufigkeit oder Gleichrangigkeit der Verpflichtungen.
- 6 **Gleichstufigkeit** (oder Gleichrangigkeit) ist nur anzunehmen, wenn mehrere Personen als Verursacher desselben Schadens haften. Mit diesem Merkmal soll verhindert werden, dass es zu einer gesamtschuldnerischen Haftung kommt, obwohl einer der beteiligten Schuldner als der eigentliche Verursacher anzusehen ist. An einer Gleichstufigkeit fehlt es daher, wenn die Schuldner in einer Art Stufenverhältnis stehen wie beim Hauptschuldner und dem Bürgen oder wenn einer der Schuldner als Schadensverursacher und der andere als Sozialversicherungsträger haftet (vgl. etwa BGH NJW 2007, 1208 f.). Hier ist der Hauptschuldner bzw. der Schadensverursacher primär und der Bürge bzw. die Versicherung nur sekundär verpflichtet. Die Gleichstufigkeit wird allerdings nicht dadurch ausgeschlossen, dass der eine Schuldner auf das positive, der andere hingegen nur auf das negative Interesse haftet. Entscheidend ist allein, dass beide Schuldner für denselben Schaden haften und damit das Gläubigerinteresse wirtschaftlich in-

haltsgleich ist (vgl. BGH NJW 2012, 1070 Tz. 17). Ob Gleichstufigkeit vorliegt, richtet sich primär nach der Gläubigerperspektive, mithin danach, wie die Schuldner dem Gläubiger gegenüber treten. Gleichstufigkeit liegt daher auch dann vor, wenn der unterschiedliche Rang der Verpflichtungen im Außenverhältnis nicht zum Ausdruck kommt.

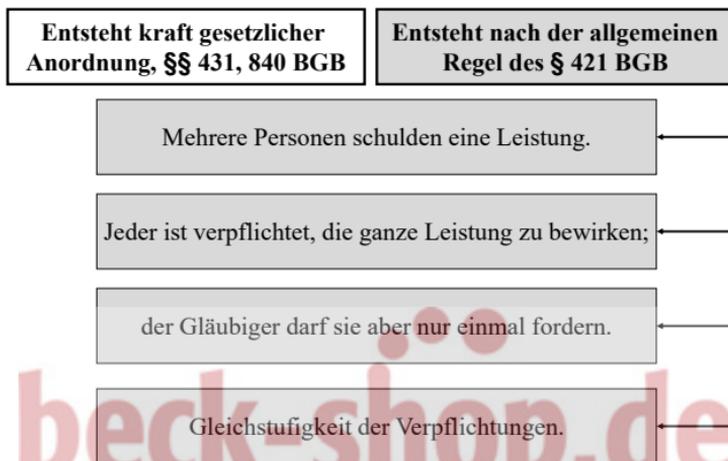


Schaubild 4: Gesamtschuld

2. Außen- und Innenverhältnis

Im **Außenverhältnis** gegenüber dem Gläubiger haftet jeder Schuldner aufs Ganze, obwohl möglicherweise ein anderer Schuldner einen größeren Schaden angerichtet oder sich zur Zahlung einer höheren Summe bereit erklärt hat. Der Gläubiger kann sich aussuchen, wen er in Anspruch nimmt (einen Schuldner in voller Höhe, alle zu gleichen Teilen etc.). Der Erfüllung, der Leistung an Erfüllung statt und der Hinterlegung kommen dabei Gesamtwirkung zu (§ 422 Abs. 1 BGB). Dies gilt zwar auch für die Aufrechnung. Bei ihr ist allerdings zu beachten, dass nur derjenige Gesamtschuldner aufrechnen kann, dem die Forderung zusteht, mit der aufgerechnet werden soll (§ 422 Abs. 2 BGB). Auch dem Gläubigerverzug kommt Gesamtwirkung zu (§ 424 BGB). Erlässt der Gläubiger einem Gesamtschuldner die Schuld ganz oder teilweise (§ 397 BGB), ist durch Auslegung zu ermitteln, ob die Parteien nur diesen Gesamtschuldner von der Schuld befreien wollen oder ob durch den Erlass auch die Forderung gegenüber den anderen Gesamtschuldnern getilgt sein soll.

- 8 Tatsachen, die nur in der Person eines Gesamtschuldners eintreten, beeinflussen die Rechtsbeziehung der Mitschuldner zum Gläubiger regelmäßig nicht (§ 425 Abs. 1 BGB). Daher tritt etwa bei Kündigung, Leistungsstörung oder Verjährung im Zweifel nur eine Einzelwirkung ein. Beispielsweise kann der Gläubiger nur von dem Schuldner Ersatz seines Verzugschadens verlangen, der die Voraussetzungen der §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 BGB erfüllt (vgl. BGH ZIP 2002, 85, 86 zur Verwirkung).
- 9 Im **Innenverhältnis** zwischen den Schuldnern stellt sich das Problem des Ausgleichs zwischen den Gesamtschuldnern. Soweit nichts anderes bestimmt oder vereinbart ist, legt § 426 Abs. 1 S. 1 BGB den Innenausgleich nach Kopfteilen fest. Jeder Schuldner soll letztlich den gleichen Anteil tragen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die analoge Anwendung von § 254 BGB bei Schadenersatzansprüchen (st. Rspr., vgl. BGHZ 17, 214; 59, 97, 103). Gesetzliche Ausnahmen finden sich zudem in den §§ 840 Abs. 2, 3 und 841 BGB.
- 10 **§ 426 Abs. 1 BGB** begründet ein **gesetzliches Ausgleichsschuldverhältnis** und stellt eine eigene Anspruchsgrundlage dar. Der Anspruch verjährt nach drei Jahren (§ 195 BGB). Solange der Gläubiger noch nicht befriedigt ist, muss jeder Gesamtschuldner an dessen Befriedigung mitwirken, um auf diese Weise die Inanspruchnahme eines der Gesamtschuldner über den auf ihn im Innenverhältnis entfallenden Anteil hinaus zu verhindern. Daraus kann sich die Verpflichtung gegenüber den anderen Gesamtschuldnern ergeben, die Schuld anteilig beim Gläubiger zu tilgen (BGH NJW 1994, 2231, 2232). Kommt einer der Gesamtschuldner dieser Pflicht nicht nach, haftet er den anderen gegenüber auf Schadenersatz nach den allgemeinen Regeln.
- 11 Hat einer der Gesamtschuldner die Leistung an den Gläubiger bewirkt, kann er Ausgleich von den übrigen Gesamtschuldnern verlangen. Da dieser Ausgleich zu einer einmaligen und endgültigen Beendigung führen soll, haften mehrere ausgleichspflichtige Schuldner als Teilschuldner und nicht etwa als Gesamtschuldner (*Brox/Walker*, Schuldrecht AT, § 37 Rn. 17). Fällt ein Schuldner aus, haben die verbleibenden Gesamtschuldner dessen Anteil zu übernehmen (§ 426 Abs. 1 S. 2 BGB). Der Verteilungsmaßstab für den Innenausgleich bemisst sich nach § 426 Abs. 1 S. 1 BGB, soweit ein anderes nicht bestimmt ist. Diese Abweichung kann auf einem Rechtsgeschäft beruhen oder sich aus den Umständen des Einzelfalles ergeben. Eine andere Quote kann sich aber auch aus dem Inhalt und dem Zweck des Rechtsverhältnisses zwischen den Gesamtschuldnern oder aus der Natur der Sache ergeben (vgl. BGH NJW 2008, 849 Tz. 6 bei Gesamtschuldnerschaft getrennt lebender Ehegatten). Nach h.M. ist im Verhältnis mehrerer Schädiger der Rechtsgedanke des § 254 BGB heranzuziehen (BGH NJW 1983, 623).

Daneben wird dem Gesamtschuldner, der den Gläubiger befriedigt **12** hat, häufig eine weitere Anspruchsgrundlage gegen den anderen Gesamtschuldner zustehen. In diesem Fall geht nämlich kraft Gesetzes die Forderung des Gläubigers auf ihn über. Zugleich gehen nach § 426 Abs. 2 BGB mit dieser **Legalzession** zudem alle Sicherungsrechte (§§ 412, 401 BGB) auf ihn über.

Tip: Der Schuldner hat gegen seine Mitschuldner somit zwei verschiedene Ansprüche: den originären Anspruch aus § 426 Abs. 1 BGB und den gemäß § 426 Abs. 2 BGB im Wege der Legalzession übergebenen Anspruch des Gläubigers.

3. Gestörte Gesamtschuld

Wird die Entstehung eines Gesamtschuldverhältnisses dadurch **13** oder verhindert, dass einer der Schädiger dem Geschädigten wegen eines gesetzlichen oder vertraglichen Haftungsausschlusses nichts schuldet, spricht man von einer gestörten Gesamtschuld. Sie liegt immer dann vor, wenn einer der Gesamtschuldner privilegiert haftet. Die damit verbundene **faktische Drittwirkung des Haftungsausschlusses** wird für korrekturbedürftig gehalten. Umstritten ist nur, wie dies zu erfolgen hat. Wohl überwiegend wird heute danach differenziert, worauf die Regressbehinderung zurückzuführen ist, auf eine vertragliche oder auf eine gesetzliche Haftungsprivilegierung. Im Falle einer **vertraglichen Haftungsbeschränkung** soll die Haftungsbegünstigung zulasten des Geschädigten voll durchgreifen mit der Folge, dass der begünstigte Erstschädiger weder im Außen- noch im Innenverhältnis zum Ersatz verpflichtet ist. Der Anspruch des geschädigten Gläubigers gegenüber dem Zweitschädiger wird a priori um den Betrag gekürzt, den er ohne Haftungsbeschränkung nach § 426 BGB hätte verlangen können. Durch den Haftungsverzicht wird der Zweitschädiger damit nicht besser, aber auch nicht schlechter gestellt als ohne ihn. Der Gläubiger muss den Nachteil eines nur teilweisen Ersatzes tragen, da er dieses Resultat durch seinen Haftungsverzicht letztlich so gewollt hat (BGH NJW 2005, 3144; ZIP 2003, 1604; *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht I, § 66 Rn. 903; *Stamm*, NJW 2004, 811 f.). Beruht die Störung des Gesamtschuldnerausgleichs auf **gesetzlichen Haftungsprivilegierungen** (etwa §§ 300 Abs. 1, 708, 839 Abs. 2, 1359 oder 1664 Abs. 1 BGB), fehlt es nach Ansicht der Rechtsprechung an einer zurechenbaren Mitbeteiligung des Ausgleichsschuldners, sodass bereits tatbestandlich kein Gesamtschuldverhältnis (z.B. § 840 Abs. 1 BGB) besteht. Als Folge kann der Geschädigte vollen Schadenersatz vom nicht

privilegierten Schädiger verlangen; diesem ist zugleich der Regress gegen den privilegierten Schädiger versagt (vgl. *Petersen*, JURA 2014, 902, 903). Bei den familienrechtlichen Privilegierungen (§§ 1359, 1664 Abs. 1 BGB) entspreche dies auch dem gesetzgeberischen Zweck des Schutzes der Familie (BGHZ 103, 338, 346 ff. für das Haftungsprivileg der Eltern nach § 1664 Abs. 1 BGB unter Aufgabe von BGHZ 35, 317, 322 ff.; kritisch *Schmieder*, JZ 2009, 189, 190).

Fall 3 – Gestörte Gesamtschuld: A nimmt B jeden Morgen mit seinem Auto zur Arbeit mit. Beide haben wirksam vereinbart, dass A dem B nur für Schäden haftet, die infolge von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit entstehen. Eines Tages kommt es zu einem Unfall mit dem Pkw des C. A und C haben den Unfall gleichermaßen durch leicht fahrlässiges Handeln verursacht. B wird dabei erheblich verletzt und verlangt von C Schadenersatz und Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt 10.000 €. C erkennt in Höhe von 5.000 € an, mehr will er aber nicht zahlen, weil A genauso an dem Unfall schuld sei. Kann B von C Zahlung von weiteren 5.000 € verlangen?

Lösung: I. Der Anspruch des B gegen C ist gem. §§ 7, 18 StVG; §§ 823 Abs. 1 BGB, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB in Höhe von 10.000 € entstanden.

II. Sein Anspruch ist in Höhe von 5.000 € durch Erfüllung gem. § 362 Abs. 1 BGB erloschen.

III. Der Anspruch könnte in Höhe von weiteren 5.000 € durch die Regeln über die gestörte Gesamtschuld ausgeschlossen sein.

1. Lässt man den Haftungsausschluss außer Betracht, hat B gegenüber A Ansprüche aus §§ 7, 18 StVG; §§ 823 Abs. 1, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB. Es liegen die Voraussetzungen für eine gesamtschuldnerische Haftung gem. § 840 BGB vor.

2. Sodann stellt sich somit die Frage, ob und inwieweit der Haftungsausschluss zwischen A und B die Entstehung einer Gesamtschuld verhindert und inwieweit dies Rückwirkungen auf die Ansprüche des B gegen C hat. Hier führt der Haftungsausschluss dazu, dass B den A nicht in Anspruch nehmen kann. Es kommt also gar nicht zu einer gesamtschuldnerischen Haftung. Eine „gestörte“ Gesamtschuld liegt somit vor.

3. Damit stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Störung der Gesamtschuld Auswirkungen auf den Anspruch gegen den nicht privilegierten Zweitschädiger C hat. Das ist das Kernproblem der „gestörten Gesamtschuld“.

a) Lösung nach dem Gesetzeswortlaut:

Nach dem Gesetzeswortlaut spielt weder der Haftungsausschluss zwischen A und B noch die Gesamtschuld für die Haftung des C gegenüber B eine Rolle, da jeder Gesamtschuldner dem Gläubiger immer auf die ganze Leistung haftet. Problematisch ist das in Hinblick auf den Regress: Dadurch, dass der Haftungsausschluss bereits das Entstehen einer Gesamtschuld verhindert, liegen die Voraussetzungen des § 426 BGB nicht vor, sodass der in Anspruch genommene Zweitschädiger nach dem Gesetzeswortlaut keine Möglichkeit hat, beim Erstschädiger Regress zu nehmen. C haftet danach allein. Das ist deshalb unbillig, weil C seinen Regressanspruch wegen einer vertraglichen Vereinbarung verliert, an deren Entstehung er nicht beteiligt war. Insoweit stellt sich der Haftungsausschluss als ein Vertrag zu Lasten Dritter dar. Diese Lösung ist deshalb abzulehnen.

b) Lösung zu Lasten des privilegierten Erstschädigers:

Eine Möglichkeit, mit dem Problem des Haftungsausschlusses als Vertrag zu Lasten Dritter umzugehen, besteht darin, dem Haftungsausschluss Wirkungen für das Verhältnis zwischen Erst- und Zweitschädiger, hier also zwischen A und C, zu versagen. A und B können nur in ihrem Verhältnis einen Haftungsausschluss vereinbaren; das Regressverhältnis zwischen A und C steht nicht zu ihrer Disposition. D. h., B kann zwar wegen des vereinbarten Haftungsausschlusses nicht auf A zugreifen, er kann aber C in voller Höhe in Anspruch nehmen. C kann danach allerdings bei A gem. § 426 Abs. 1 u. 2 BGB Regress nehmen, obwohl die Voraussetzungen der Gesamtschuld an sich nicht vorliegen. A wird also so behandelt, als bestünde eine Gesamtschuld. Problematisch an dieser Lösung ist, dass der Haftungsausschluss den privilegierten Erstschädiger A kaum noch schützt, weil er über den Umweg des Regresses gem. § 426 Abs. 1 u. 2 BGB letztlich anteilig für den Schaden aufkommen muss. Zu einem anderen Ergebnis gelangt man nur, wenn sich der vereinbarte Haftungsausschluss so auslegen lässt, dass B auch verpflichtet sein soll, den A von Ansprüchen Dritter freizustellen. Ein solcher Freistellungswille seitens B dürfte aber schwer feststellbar sein; im Zweifel werden die Parteien sich hierüber keine Gedanken gemacht haben.

c) Lösung zu Lasten des Gläubigers:

Zu befürworten ist deshalb häufig eine Anspruchskürzung zu Lasten des Gläubigers in Höhe des Anteils, den der privilegierte Erstschädiger im Innenverhältnis zu tragen gehabt hätte, denn insoweit

hat der Gläubiger freiwillig auf seine Schutzposition verzichtet. A hätte danach im Innenverhältnis die Hälfte des Schadens zu tragen, sodass von dem Anspruch gegen den Zweitschädiger C diese Hälfte abgezogen wird. Hierfür spricht, dass A den B ohne eine Vereinbarung, die ihn wirtschaftlich von der Haftung freistellt, wahrscheinlich nicht in seinem Pkw mitgenommen hätte. Die Haftungsfreistellung soll A als wirtschaftlicher Vorteil zu Lasten des B zukommen. Dieses Ergebnis setzt voraus, dass auch die Ansprüche gegen die anderen Gesamtschuldner gekürzt werden.

IV. Ergebnis: B hat keinen Anspruch mehr gegen C auf weitere 5.000 € (a.A. vertretbar).

Tip: Die Problematik der gestörten Gesamtschuld stellt sich regelmäßig erst zum Ende der Falllösung. Zunächst muss festgestellt werden, dass tatsächlich mehrere Schuldner vorhanden sind und dass zwischen ihnen aufgrund einer Haftungsprivilegierung kein Gesamtschuldverhältnis besteht, dieses also gestört ist. Erst auf dieser Grundlage kann die Frage beantwortet werden, ob das gefundene Ergebnis wegen des Ausschlusses des Gesamtschuldnerausgleichs unbillig und unter Rückgriff auf die erörterten Lösungswege zu korrigieren ist.

B. Gläubigermehrheiten

14 Gläubigermehrheiten kommen in drei Konstellationen vor:

Teilgläubigerschaft, § 420 Var. 2 BGB	Gesamtgläubigerschaft, § 428 S. 1 BGB	Mitgläubigerschaft, § 432 BGB
Mehrere Gläubiger einer teilbaren Forderung sind nur anteilmäßig zu gleichen Teilen berechtigt.	Jeder kann die Leistung fordern, der Schuldner ist aber nur einmal verpflichtet, diese zu bewirken.	Die Leistung kann nur an sämtliche Gläubiger gemeinschaftlich bewirkt werden.

Schaubild 5: Gläubigermehrheiten